

28/SN-213/ME  
v. 12

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-25/4/1986

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff:

Entwurf einer 9. SchOG-Novelle;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

1017	Wiener	4.3.86	Kreuz
Verteilt			
Datum: - 4. MRZ. 1986 P8 ZENTWURF -GE/9 JS			

*L. Bauer*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer  
9. Schulorganisationsgesetz-Novelle übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986 02 21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*F. d. R. d. A.*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-25/4/1986**Betreff:** Entwurf einer 9. SchOG-Novelle;**Bezug:****Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und SportMinoritenplatz Nr. 5  
Postfach 65  
1014 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. Dezember 1985, GZ. 12.690/78-II/2/85, übermittelten Entwurf für eine 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, daß die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Änderungen aus fachlicher Sicht keinen Anlaß zur Erhebung von Einwänden ergeben. Es muß jedoch in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, daß die genannten Änderungen für das Land Kärnten jedenfalls einen Mehraufwand an 20 Planstellen nach sich ziehen, welcher das Land mit etwa 4 Mio. jährlich belasten wird; außerdem werden im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes bauliche Maßnahmen erforderlich, deren finanzieller Rahmen erst nach Erhebungen in bautechnischer Hinsicht in den einzelnen Schulen beziffert werden kann.

Auf Grund der mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen finanziellen Mehrbelastung des Landes wird unter Hinweis auf § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, und dem zwischen den Finanzausgleichspartnern paktierten Finanzausgleich die Aufnahme von Verhandlungen vor Beschlußfassung über den gegenständlichen Gesetzentwurf verlangt.

Klagenfurt, 1986 02 21  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein eh.E. d. R. d. A.  
*Fasbender*